

Buchbesprechung

Huber: Aufenthaltsgesetz

Von Rechtsanwalt Federico Trainè,
Berlin

Der Kommentar erscheint in der zweiten Auflage mit Gesetzesstand von April 2016. Die Asylpakete I und II wurden somit bereits eingearbeitet. Als Kurzkomentar beschränkt sich das Werk weitestgehend auf das Aufenthaltsrecht. Dem materiellen Asylrecht trägt er durch eine Kommentierung der §§ 2–4 AsylG Rechnung. Dies war dem Herausgeber auf Grund der hohen Zahl der Schutzsuchenden im Bundesgebiet ein Anliegen.

Der Kommentar umfasst das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU), den Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei in Auszügen (ARB 1/80) und das Asylgesetz (AsylG) in Auszügen. Zudem enthält der »Huber« einen über 30 Rannummern langen Abschnitt zum Dublin-Verfahren, in dem die grundlegenden Prinzipien der Dublin-III-VO dargestellt werden.

Entgegen anderen Kommentierungen (wie etwa Hofmann NK-AuslR, 2. Aufl.) enthält er keine Ausführungen zum Staatsangehörigkeitsrecht; was im Hinblick auf die praxisrelevante Norm § 4 StAG zu bedauern ist.

Die Kommentatoren sind vorwiegend Praktiker aus der Richterschaft, aber auch Behördenmitarbeiter, die allesamt bereits in der einschlägigen migrationsrechtlichen Literatur in Erscheinung getreten sind. Mit Carsten Hörich und Marcus Bergmann konnte der Herausgeber Bertold Huber zudem zwei Kommentatoren aus der Wissenschaft für sich gewinnen, welche die aktuellen unionsrechtlichen Ansätze zur Handhabung der Strafbarkeit nach §§ 95 ff. AufenthG erläutern.

Der Kommentar ist in dem üblichen sowie handlichen Kurzkomentar-Format des C. H. Beck Verlags übersichtlich gestaltet und gegliedert und beschränkt sich im Wesentlichen

auf die Wiedergabe und Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung. Literaturmeinungen werden meist nicht eingebracht.

Der klare Fokus des Kommentars, das zeichnet ihn aus, liegt in der Rechtsanwendung. In knapper aber umfassender Form werden die grundlegenden Fragen und Probleme aufgeworfen und die hierzu gebotenen praktischen Handhabungsvarianten aufgezeigt.

Unfehlbar ist er aber nicht: So verkennt Huber in § 6 AufenthG Rn. 5, dass die Berechnung des erlaubten 90-tägigen Aufenthaltes nicht ab dem ersten Tag der Einreise, sondern in rückwirkender Betrachtung der letzten 180 Tage erfolgt.

Auch lässt der Kurzkomentar Ausführungen zu der Frage vermissen, welches im Rahmen des § 36 AufenthG der maßgebliche Zeitpunkt ist, in dem die Minderjährigkeit noch für den Elternnachzug vorliegen muss. Zwar stellt Huber in der Kommentierung des § 32 AufenthG entsprechend der herrschenden Meinung zugunsten der Betroffenen auf den Antragszeitpunkt als maßgeblich für die Altersgrenze ab, verweist jedoch nicht darauf, dass dies im Rahmen des § 36 AufenthG anders gesehen wird (vgl. Bergmann/Dienelt AufenthG § 36, Rn. 13).

Erfreulich ist die Kommentierung im Rahmen des Dublin-Verfahrens (§ 60 AufenthG Rn. 29). Sie weist darauf hin, dass Überstellungshindernisse wegen möglicher individueller Menschenrechtsverletzungen (z. B. Art. 4 GR-Charta oder Art. 3 EMRK) auch unabhängig vom Vorliegen systemischer Mängel bestehen können.

Ein »Highlight« ist sicherlich die Kommentierung des § 95 AufenthG durch Carsten Hörich, der gemeinsam mit Marcus Bergmann in den letzten Jahren einen neuen Schwung in die Frage der (wenn überhaupt noch bestehenden) Strafbarkeit von Handlungen nach der Vorschrift des § 95 AufenthG gebracht hat. Bereits in der Vorbemerkung zu § 95 AufenthG wird die Bestimmtheit der Norm vor dem Hintergrund des

Art. 103 Abs. 2 GG kritisch beleuchtet und auch die grundlegenden Auswirkungen der Rückführungsrichtlinie auf das sogenannte Ausländerstrafrecht werden eingehend erörtert.

Leider bleibt die Verortung der entfallenden Strafbarkeit nach den Straftatbeständen des § 95 AufenthG etwas schwammig. Nach Hörich darf es zu keinem Straffolgenausspruch kommen, wenn ein Rückkehrverfahren läuft. Er lässt jedoch offen, ob dies auf der Tatbestands-, Rechtswidrigkeits- oder Schuldebene zur Straflosigkeit führt. Eine deutlichere Positionierung wäre im Hinblick auf den Einfluss der Einordnung auf eine mögliche Verwirklichung von Schleusungsdelikten wünschenswert gewesen.

Auch führt Bergmann in seiner Kommentierung des § 96 AufenthG richtigerweise auf, dass die Folge der herrschenden Meinung – die eine Abhängigkeit der Schleuserstrafbarkeit von einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Tat der geschleusten Person verlangt – konsequenterweise zur Straflosigkeit der Einschleusung wegen der europarechtlich bedingten weitgehenden Straflosigkeit von illegaler Einreise und Aufenthalt führt. Demgegenüber überzeugt die Auslegung des Handlungsbegriffes im Rahmen des § 96 AufenthG nicht.

Der an Rechtsanwender_innen gerichtete Kommentar hat sicherlich nicht den Anspruch einer umfassenden Auseinandersetzung in sämtlichen Teilbereichen des Migrationsrechts. Er verschafft aber den Leser_innen einen übersichtlichen Überblick über die einzelnen Rechtsfragen und die entsprechenden Lösungsansätze von Rechtsprechung und herrschender Meinung in prägnanter Form.

- Bertold Huber, Hg. *Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU, ARB 1/80 und §§ 2–4 AsylG: AufenthG*, 2. Auflage 2016, 1.252 S., C. H. Beck, 119 €, ISBN 978-3-406-65231-8.